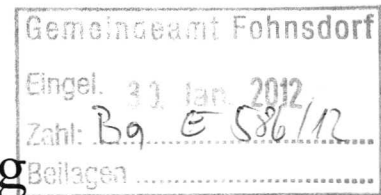




GZ: FA13A-43.10-465/2011-2  
Ggst.: Stadtwerke Judenburg AG,  
Verkabelung der bestehenden 5-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den 5-kV-Trafostationen „Sillweg Hauptstraße“ und „Sillweg Dorfstraße“ durch eine 5(20)-kV-Hochspannungserdkabelleitung;  
Elektrizitätsrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung.

Graz, am 18. Jänner 2012



30 JAN 2012

## K u n d m a c h u n g

Mit der Eingabe vom 7. Dezember 2011 hat die Stadtwerke Judenburg AG beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für die Verkabelung der bestehenden 5-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den 5-kV-Trafostationen „Sillweg Hauptstraße“ und „Sillweg Dorfstraße“ mittels einer 5(20)-kV-Hochspannungserdkabelleitung angesucht.

Hierüber wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991,

- I) namens der Steiermärkischen Landesregierung  
zur Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß § 7 des Steiermärkischen Starkstromwegesetzes 1971, LGBl. Nr. 14 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, und
  
- II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark  
zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 und der dazugehörigen Elektrotechnikverordnung

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 7. Februar 2012**

mit dem Zusammentritt beim **Gemeindeamt 8753 Fohnsdorf**

**um 09:00 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiterin** ist Dr. Katharina Kanz

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Nach Angabe der Antragstellerin wurden hinsichtlich der Grundinanspruchnahme mit allen betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen, weshalb eine Teilnahme an der Verhandlung nur dann notwendig wäre, wenn die Absicht bestünde, sich zum Gegenstande zu äußern.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Graz, Landhausgasse 7, II. Stock, Tür 272, und beim Gemeindeamt Fohnsdorf zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

**Hievon werden verständigt:**

- 1.) die Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg,
- 2.) das Gemeindeamt 8753 Fohnsdorf,  
**unter Anschluss des Plansatzes II,**

mit dem Ersuchen, die angeschlossene Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.

Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und der übermittelte Plansatz II mögen bei Verhandlungsbeginn der Verhandlungsleiterin übergeben werden,

- 3.) die Fachabteilung 17B, (Referat Elektrotechnik), Trauttmansdorffgasse 2, 8011 Graz, wegen Entsendung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik,
- 4.) die Fachabteilung 13C, als Obere Naturschutzbehörde, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz,
- 5.) die Abteilung 16, Landes- und Gemeindeentwicklung, Stempfergasse 5, 8010 Graz,
- 6.) das Arbeitsinspektorat Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 7, 8700 Leoben,

- 7.) die Bezirkshauptmannschaft Murtal, 8570 Judenburg, Kapellenweg 1,
- 8.) die Stadtgemeinde 8750 Judenburg, als Grundeigentümerin,
- 9.) die Gemeinde 8753 Fohnsdorf, als Verwalterin öffentlichen Gutes,
- 10.) Herr Andreas Reßler, Dorfstraße 11, 8753 Fohnsdorf,
- 11.) Herr Ralph Faßhuber, Johann Nestroy-Gasse 1/16, 8750 Judenburg.

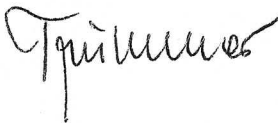
Zu I.: Für die Steiermärkische Landesregierung:

Zu II.: Für den Landeshauptmann:

Der Leiter der Fachabteilung i.V.:

Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Müller'.